

**Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG  
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm**

## **Anlage 9**

### **Artenschutzrechtliche Fachbeiträge**

**Antrag auf Planänderung nach §§ 52 und 57a BBergG  
zur Erweiterung des Kiessandtagebaus Burg - Sachsenkamm**

## **Anlage 9/1**

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erweiterung des Kiessandtagebaus BURG-SACHSENKAMM**

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Okt. 2016

Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner · Wolfgang-Borchert-Weg 9a · 38642 Goslar

Dipl.-Ing. (TU)  
**STEFAN DORSTEWITZ**  
 Bergbau und Rohstoffe  
 Von der IHK Braunschweig öffentlich  
 bestellter und vereidigter Sachverständiger  
 für Bergbau, Steine und Erden  
 sowie Genehmigungsverfahren im Bereich  
 Steine und Erden, Abgrabungen

Dipl.-Ing. (UNI)  
**FRANK GEHRKE**  
 Energie- und Verfahrenstechnik

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**  
**ZUM ANTRAG AUF PLANÄNDERUNG NACH § 76**  
**VwVfG**

für die Erweiterung des  
 Kiessandtagebaus **BURG-SACHSENKAMM**

**Auftraggeber:** **GILDE GmbH**  
**Parchauer Chaussee 2a**  
**39288 Burg**

**Bearbeiter:** **Dipl.-Ing. Anke Kätzel**  
**Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz**  
**Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner**  
**Wolfgang-Borchert-Weg 9a**  
**38642 Goslar**

Goslar, im Oktober 2016

**Dipl.-Ing. Stefan Dorstewitz**

- **Bearbeiter** -

**Partnerschaftsgesellschaft**  
 Amtsgericht Hannover PR 120031  
 Steuer-Nr.: 21/233/78 407

**Anschrift**  
 Wolfgang-Borchert-Weg 9a  
 38642 Goslar  
 Internet: [www.drdop.de](http://www.drdop.de)

**Kontakt**  
 Tel.: 05321 3414-0  
 Fax: 05321 3414-99  
 E-mail: [info@drdop.de](mailto:info@drdop.de)

**Bankverbindung**  
 Sparkasse Goslar/Harz  
 IBAN: DE84268500010106167521  
 BIC: NOLADE21GSL

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b>1 TITELBLATT</b> .....	<b>4</b>
<b>2 EINFÜHRUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2 ANLASS</b> .....	<b>7</b>
<b>2.3 VORGEHENSWEISE UND ERFASSUNGSDATEN</b> .....	<b>8</b>
<b>3 VORHABENSBEDINGTE WIRKFAKTOREN</b> .....	<b>8</b>
<b>4 VORPRÜFUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>4.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2 AMPHIBIEN</b> .....	<b>12</b>
<b>4.3 LIBELLEN</b> .....	<b>13</b>
<b>4.4 HEUSCHRECKEN</b> .....	<b>14</b>
<b>4.5 ANDERE ARTEN</b> .....	<b>15</b>
<b>4.6 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>5 KONFLIKTANALYSE</b> .....	<b>17</b>
<b>5.1 KONFLIKTANALYSE VÖGEL</b> .....	<b>19</b>
5.1.1 FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS) .....	19
5.1.2 SCHAFSTELZE (MOTACILLA FLAVA) .....	20
5.1.3 KIEBITZ (VANELLUS VANELLUS) .....	21
5.1.4 SCHWARZMILAN (MILVUS MIGRANS) .....	22
5.1.5 GRUPPENPRÜFUNG BRUCHWASSERLÄUFER ( <i>TRINGA GLAREOLA</i> ) UND BEKASSINE ( <i>GALLINAGO GALLINAGO</i> ) .....	23
5.1.6 GRUPPENPRÜFUNG GREIFVÖGEL AN GEWÄSSERN: FISCHADLER ( <i>PANDION HALIAETUS</i> ) UND SEEADLER ( <i>HALIAEETUS ALBICILLA</i> ) .....	24
<b>5.2 KONFLIKTANALYSE AMPHIBIEN</b> .....	<b>25</b>
5.2.1 ROTBAUCHUNKE .....	25

5.2.2	KREUZKRÖTE .....	26
<b>6</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG .....</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM .....</b>	<b>31</b>

## 1 TITELBLATT

---

### OBJEKT

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Planänderung zur Erweiterung des Kiessandtagebaus **BURG-SACHSENKAMM**

### LAGE

Bundesland Sachsen-Anhalt  
Landkreis Jerichower Land  
Gemarkung Burg

### UNTERNEHMER

Gilde GmbH  
Parchauer Chaussee  
39288 Burg  
Telefon: (03921) 914300  
Telefax:(03921) 914400

### BEARBEITER

Dipl.-Ing. Anke Kätzel  
Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner  
Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung  
Wolfgang-Borchert-Weg 9a  
38642 Goslar  
Telefon: 05321 / 3414-0  
Telefax: 05321 / 3414-99

## 2 EINFÜHRUNG

Die Gilde GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Kiessandtagebaus Burg-Sachsenkamm auf zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt 9,34 ha. Nach erfolgtem Abbau der Bodenschätze im Nassverfahren soll der entstehende Kiessee zum größten Teil dauerhaft bestehen bleiben. Eine Verfüllung mit Abraummateriale ist lediglich für Teilbereiche im Süden und Osten zur naturnahen Gestaltung der Uferbereiche vorgesehen. Der vorhandene Alltagebau im Südosten der Fläche bleibt ebenfalls als Kiessee bestehen. Es ist eine Änderung des Rahmenbetriebsplanes (2002) einschließlich der Wiedernutzbarmachungsplanung von 1996 erforderlich. Eine Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgenommen. Unabhängig davon ist jedoch auch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sein können. Dazu ist zu untersuchen, ob geschützte Arten (insbesondere europarechtlich geschützte Arten, also alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sind und wenn ja, ob für diese Arten artenschutzrechtliche Verbote berührt werden können.

### 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach dem im aktuellen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)) verankerten Artenschutzrecht gelten für besonders und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten Zugriffsverbote. Für nach § 15 bzw. im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG (nach BauGB zulässige Vorhaben) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gilt § 44 (5) BNatSchG. Demnach beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung bei zulässigen Eingriffen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 aufgeführt sind. Da letztere noch nicht vorliegt, bezieht sich die Artenschutzrechtliche Prüfung nur auf Anhang IV-Arten sowie europäische Vogelarten.

Eine Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG erfüllt sind, stellt die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens dar.

*Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bedeutsam für die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (5) BNatSchG bei Eingriffen sind besonders die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5:

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*

In die artenschutzrechtliche Prüfung genannter Verbotstatbestände kann auch die Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§44 Abs. 5 BNatSchG) einbezogen werden, die ggf. den Eintritt der Verbotstatbestände verhindern.

Für den Fall, dass ein artenschutzrechtliches Verbot nicht ausgeschlossen werden kann, kommt die Prüfung einer Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Demnach

kann die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

In diesem rechtlichen Zusammenhang ist auch bezüglich der vorliegenden Planung zu prüfen, ob entsprechende Arten, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können.

**Gemäß o.a. Gesetzesvorgaben ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für Anhang IV- Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG zu berücksichtigen. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.**

## 2.2 ANLASS

Der Vorhabenträger Gilde GmbH beabsichtigt eine Erweiterung der Abbaufäche auf zwei Teilflächen im Anschluss an den bestehenden Abbau. Die geplante Erweiterungsfläche umfasst insgesamt 9,34 ha. Die beiden Teilflächen schließen sich östlich (3,2 ha) sowie nördlich (6,14 ha) an die bisher genehmigte Abbaufäche an.

Die Erweiterung der Abbaufäche wird notwendig, da der derzeit in nördlicher Richtung fortschreitende Abbau von Kiessand in den kommenden Jahren an die Grenze der derzeit genehmigten Abbaufäche stößt.

Im Rahmen der Planänderung ist es, analog zu dem planfestgestellten Rahmenbetriebsplan von 2002, auch vorgesehen, den durch den Abbau entstehenden Kiessee weitestgehend zu belassen und nur in Teilbereichen, vordergründig zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu verfüllen und entsprechend zu gestalten. Die vorliegende Renaturierungsplanung wird daher einer Neugestaltung unterzogen und an die aktuelle Planungssituation angepasst.

### **2.3 VORGEHENSWEISE UND ERFASSUNGSDATEN**

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind zunächst alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der faunistischen Erfassung im Untersuchungsgebiet wurde im Ergebnisprotokoll des Skoping-Termins am 12.12.2012 festgelegt [5]. Entsprechend dieser Festlegung erfolgte eine qualitative sowie quantitative Erfassung folgender Tierartengruppen:

- Vögel
- Amphibien
- Libellen

Auf zusätzlich ermittelte Daten sowie Zufallsbeobachtungen im Rahmen der LBP-Erstellung wird im Rahmen dieses Beitrags ebenso eingegangen. Dies betrifft insbesondere die Artengruppen: Tagfalter, Nachtfalter und Heuschrecken.

Die Erfassung erfolgte zwischen April und August 2013. Zum damaligen Zeitpunkt war eine komplette Verfüllung des Tagebausees und teilweise Wiedernutzbarmachung der Flächen vorgesehen. Nach Änderung der Planungszielsetzung erfolgt nun auf Basis der 2013 erfassten Daten eine Überarbeitung der Antragsunterlagen. Die in 2013 ermittelten Daten werden für die vorliegende Planung als ausreichend erachtet.

Als Grundlage zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden 2013 außerdem eine Erfassung der Flora sowie eine Biototypenkartierung vorgenommen.

Es wurde lediglich eine Art der Roten Liste Sachsen-Anhalts nachgewiesen. Der Ysop-Weiderich kommt in Zwergbinsengesellschaften an Ufern, geräumten Gräben, Wegen und Ackerrändern vor. Er ist sowohl in Sachsen-Anhalt als auch deutschlandweit stark gefährdet (Rote Liste 3). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzenarten ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht gegeben, sodass keine weitere vegetationskundliche Prüfung erfolgt.

### **3 VORHABENSBEDINGTE WIRKFAKTOREN**

Die wichtigsten von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in Tabelle 1 zusammenfassend dargestellt:

**Tabelle 1:** Mögliche vorhabensbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Auswirkungen insbesondere möglich auf
Baubedingte Lärmemissionen durch Bagger, LKW, Radlader sowie Förderanlagen	Fauna, Störung von Brut- und Rasthabitaten
Flächenumwandlung von ca. 9,34 ha	Verlust von Fortpflanzungsgewässern für Amphibien Verlust von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten sowie Lebensräumen für verschiedene Insektenarten
Visuelle Wirkfaktoren/ Beunruhigung durch menschliche Anwesenheit	Fauna, Störung von Brut- und Rastgebieten

Folgende Biotope sind unmittelbar vom Eingriff betroffen:

- Basenarmer Lehm-/Tonacker
- Naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer

Die beiden Teilflächen umfassen überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Die Kleingewässer auf beiden Teilflächen stellen jedoch gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope dar.

#### 4 VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung beinhaltet die Zusammenstellung der relevanten faunistisch-vegetationskundlichen Datengrundlagen, die im LBP erarbeitet wurden sowie die Prüfung, ob und welche Arten von dem Vorhaben in der Art betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Anschließend erfolgt eine Prüfung, ob es Hinweise auf das Vorhandensein von

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

gibt. Dieses ermittelte Artenspektrum wird mit den Artenlisten nach Anhang IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten der VS-RL abgeglichen. Für die von Vorhabenswirkungen betroffenen Arten oder Artengruppen werden die Verbotstatbestände in der Konfliktanalyse unter Textabschnitt 5 detailliert geprüft.

#### 4.1 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Die Erfassung der Avifauna des Gebietes erfolgte während mehrerer Begehungen von April bis August 2013 an folgenden Terminen:

- 3. Dekade April
- 1. Dekade Mai
- 2. Dekade Mai
- 1. Dekade Juni

Die Erfassung erfolgte in Form einer flächendeckenden qualitativen Kartierung mittels Gesang- und Sichterfassung. Während der Begehungen wurden alle über Gesang- und Sichtbeobachtungen erfassbaren Arten aufgenommen. Die Begehungen erfolgten ab 10.00 Uhr morgens bis in die Mittagszeit.

Die Einstufung als Brutvogel erfolgte nach mehr als einmaliger Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens (Gesang, Nestbau, Futterzutrag). Einmalige revieranzeigende Verhaltensweisen oder mehrmalige Nachweise ohne unmittelbar auf Brut hindeutendes Verhalten führten zur Einstufung „Brutverdacht“.

Als „Nahrungsgast“ wurden Arten eingestuft, die mehrmals bei der Nahrungssuche beobachtet wurden, deren Bruthabitatansprüche jedoch nicht erfüllt werden.

In der nachfolgenden Tabelle wird auf die artenschutzrechtliche Relevanz der Vogelarten hingewiesen.

**Tabelle 2:** Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste LSA	V-RL Anh.1	BNatSchG	BArtSchV	Relevanz die für weitere Bearbeitung (Konfliktanalyse)
Schafstelze	Motacilla flava			b		relevant
Feldlerche	Alauda arvensis			b		relevant
Kiebitz	Vanellus vanellus	2		s	1	relevant
Brandgans	Tadorna tadorna			b		nicht relevant
Höckerschwan	Cygnus olor			b		nicht relevant

## Planänderung Kiessandtagebau BURG-SACHSENKAMM

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste LSA	V-RL Anh.1	BNatSchG	BArtSchV	Relevanz die für weitere Bearbeitung (Konfliktanalyse)
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		x	s	1	relevant
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1		s	1	relevant
Graugans	<i>Anser anser</i>			b		nicht relevant
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			b		nicht relevant
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	x	b		nicht relevant
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			b		nicht relevant
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		x	b		nicht relevant
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			b		nicht relevant
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			b		nicht relevant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			b		nicht relevant
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			b		nicht relevant
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			b		nicht relevant
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			b		nicht relevant
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		x	s		relevant
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	x	s		relevant
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	3	x	s		relevant

Gelb unterlegt = Brutvogel im Bereich der beiden Teilflächen

Eine Winterbeobachtung von Zugvögeln wurde für das Untersuchungsgebiet nicht vorgenommen, da aufgrund der Biotopstruktur nicht mit einer nennenswerten Bedeutung als Vogelzuggebiet zu rechnen ist. Zudem liegen auch von lokalen Fachleuten keine Hinweise vor, die auf eine regionale bzw. überregionale Bedeutung für den Vogelzug deuten würden.

### Allgemeine Ergebnisse

Die beiden Teilflächen haben für Brutvögel nur eine geringe Bedeutung. Lediglich Schafstelze, Feldlerche und Kiebitz konnten als Brutvögel festgestellt werden, ihre Brutplätze liegen am Rand der Kleingewässer in trockeneren Bereichen innerhalb der angrenzenden Ackerflächen.

Das nördliche Teilgebiet stellt einen kleinen Trittstein für ziehende Limikolen dar. Bruchwasserläufer und Bekassinen konnten zur Zugzeit im Frühjahr beobachtet werden, mit weiteren Limikolen als Nahrungsgästen ist zu rechnen. Als Brutgebiet kommen die kleinflächigen Feuchtgebiete für diese Arten nicht in Frage.

Es wurden insgesamt 12 Vogelarten im Bereich der beiden Teilflächen erfasst. Weitere 6 Arten wurden in dem östlich der Teilfläche II angrenzenden Gehölzbestand nachgewiesen. Drei Greifvogelarten wurden beobachtet, wie sie das Gebiet zur Jagd überflogen. Dabei stellen Ackerflächen durchaus ein Jagdgebiet für den Schwarzmilan dar, Fischadler und Seeadler bevorzugen größere Stillgewässer als Nahrungshabitate.

### **Gefährdung und Schutz**

Der Anteil nachgewiesener gefährdeter Vogelarten im Untersuchungsgebiet ist gering. Bekassine und Weißstorch, beide Nahrungsgäste, stellen die einzigen gefährdeten Vogelarten dar. Bruchwasserläufer, Neuntöter und Weißstorch sind zudem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Das gleiche gilt für die drei genannten Greifvogelarten. Zusätzlich werden die streng geschützten Arten gemäß BArtSchV und Art. 1 der VS-RL berücksichtigt.

## **4.2 AMPHIBIEN**

Die Amphibien wurden ab April 2013 in beiden Kleingewässern untersucht, dabei wurde auch auf Laich geachtet. Im Frühsommer wurden die Flächen erneut auf Jungtiere untersucht. Es wurden in allen Gewässern Amphibien nachgewiesen.

**Tabelle 3:** Artenliste Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Rote Liste LSA	FFH	BNatSchG	BArtSchVO	Teilfläche I (Nord)	Teilfläche II (Süd)
Rotbauchunke	Bombina bombina	RL 2	IV II	s		x	
Kreuzkröte	Bufo calamita	RL 2	IV	s		x	x
Grasfrosch	Rana temporaria					x	
Teichfrosch	Rana esculenta					x	x

FFH = Anhang II und IV, BNatSchG s = streng geschützt

Bei den Begehungen im April und Mai 2013 wurden im östlichen Bereich des Kleingewässers auf der Teilfläche I fünf rufende Männchen der Rotbauchunke gehört. Es konnten jedoch keine Tiere, auch keine Jungtiere, beobachtet werden. Die Rotbauchunke ist eine weitestgehend osteuropäisch verbreitete Art, deren westliche Grenze die Elbniederung bildet. Die Art kommt überwiegend in Flussauen vor, vor allem im Elbtal. Das Elbtal ist jedoch nicht geschlossen besiedelt. So ist beispielsweise der gesamte Stadtbereich Magdeburgs rotbauchunkenfrei. In der Veröffentlichung von MEYER et al. (2004) wie auch in der

aktuellsten Veröffentlichung zu den Vorkommen von Lurchen und Kriechtieren in Sachsen-Anhalt (GROSSE et al. 2015) sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Nachweise der Rotbauchunke vermerkt. Sie ist jedoch im MTB 3637 weiter nördlich an der Elbe verbreitet, wo sie einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte hat. Der wichtigste Habitatanspruch der Rotbauchunke sind flache Gewässer bis maximal 50 cm Wassertiefe, die Gewässergröße und das Vorhandensein bestimmter Pflanzenstrukturen spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Art besiedelt auch Gewässer, die im Sommer austrocknen, wobei sie dann oftmals nicht zur Reproduktion kommt. Die Gefährdungsursachen in Sachsen-Anhalt sind vielfältig. Häufige Ursache ist ein verstärktes Austrocknen von Gewässern außerhalb der Überflutungsaue durch ein verändertes Wasserregime sowie die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen einschließlich Düngereintrag.

Die Kreuzkröte ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet, wird in der Roten Liste jedoch als „stark gefährdet“ eingestuft, wobei aktuell stattfindende und zukünftig zu erwartende Bestandseinbußen berücksichtigt wurden. Größere Verbreitungslücken sind zumeist auf das Fehlen von geeigneten Laichgewässern zurückzuführen. Die Art besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, wobei sie als Pionierbesiedler neu entstandene, sehr flache und sich schnell erwärmende, oft temporäre Gewässer bevorzugt. Sie besiedelt auch Sand- und Kiesgruben mit großer Häufigkeit. Gefährdet ist die Art vor allem durch die Sanierung von Braunkohletagebaulandschaften und die Aufgabe von Truppenübungsplätzen. Infolge fortschreitender Sukzession gehen hier vor allem die von der Art besiedelten Offenlandbiotope verloren.

Die beiden Untersuchungsflächen sind für Amphibien von hoher Bedeutung. Das Vorkommen der stark gefährdeten Rotbauchunke und der stark gefährdeten Kreuzkröte ist sehr bemerkenswert. Gerade das Austrocknen der Untersuchungsflächen in trockenen Sommern gewährleistet fischfreie Biotope, was für den Fortbestand der beiden Arten sehr wichtig ist. Die Zuwanderung erfolgt vermutlich aus dem östlich der Kreisstraße gelegenen *Rothe Bruch*, einem Habitat aus temporär wasserführenden Gräben und grundwassergeprägte Grünlandfläche.

#### **4.3 LIBELLEN**

Alle Libellenarten stehen laut Bundesartenschutzverordnung unter besonderem Schutz. Auf den beiden Teilflächen wurden im Bereich der Kleingewässer insgesamt 11 Libellenarten beobachtet. Keine dieser Libellenarten ist in Sachsen-Anhalt gefährdet. Es wurden ausschließlich adulte Tiere gefangen. Ein Nachweis der Bodenständigkeit in Form von Larven oder Exuvien war trotz intensiver Nachsuche nicht erfolgreich. Bei dem vorhandenen dichten Pflanzenbewuchs mit Tausenden von Pflanzen ist es grundsätzlich sehr schwierig, Exuvien

zu finden. Eine mögliche Erklärung ist, dass die Kleingewässer in trockenen Sommern fast vollständig austrocknen, so dass davon auszugehen ist, dass in trockenen Jahren keine Libellenlarven in den Gewässern überleben können.

**Tabelle 4:** Artenliste Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste LSA	Teilfläche I (Nord)	Teilfläche II (Süd)
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>			2 Ex
Große Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>		> 20 Ex	> 20 Ex
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>		20 Ex	10 Ex
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	V(BA)	1 Ex	1 Ex
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>		50 Ex	
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>		> 100 Ex	> 50 Ex
Früher Schilfjäger	<i>Brachyton pratense</i>	V(BA)	1 Ex	
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>		3 Ex	1 Ex
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>		2 Ex	
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>		4 Ex	6 Ex
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>			1 Ex

Sollten die Kleingewässer in feuchten Sommern nicht austrocknen, ist die Bodenständigkeit, d. h. die Entwicklung von Libellenlarven, der beobachteten Arten als sehr wahrscheinlich anzusehen. Hufeisen-Azurjungfer, Große Pechlibelle, Vierfleck, Große Königslibelle und Glänzende Smaragdlibelle konnten bei der Paarung (Paarungsrade) bzw. bei der Eiablage beobachtet werden. Lediglich die Große Weidenjungfer ist nicht als bodenständige Art zu erwarten, da sie ihre Eier in die Rinde von Weiden (*Salix spec.*) ablegt, welche auf beiden Teilflächen nicht vorhanden sind. Insgesamt sind beide Teilflächen für die Libellenfauna als von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen, da keine gefährdeten Arten festgestellt werden konnten. Mit dem Vorkommen gefährdeter Arten ist entsprechend der Habitatstruktur der temporären Gewässer nicht zu rechnen.

Die Libellenarten sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben und werden daher nicht näher betrachtet.

#### 4.4 HEUSCHRECKEN

Heuschrecken waren nicht Gegenstand der Untersuchungen im Bereich der beiden Teilflächen. Bei der Begehung der Flächen im Sommer 2013 fiel jedoch auf, dass hier zahlreiche gefährdete Arten vorkommen. Daher wurde auch diese Artengruppe in die Erfassung einbezogen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand im Rahmen der durchgeführten Begehungen möglich war. Es wurden somit Arten erfasst, die bei der Kartierung der Flächen auffielen. Diese wurden fotografiert, ggf. gefangen und vor Ort bestimmt. Zudem erfolgte die

Identifizierung der Heuschrecken über ihren Gesang.

Es wurden 11 Heuschrecken-Arten nachgewiesen, darunter drei in Sachsen-Anhalt gefährdete und eine stark gefährdete Art.

**Tabelle 5:** Artenliste Heuschrecken

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Teilfläche I (Nord)	Teilfläche II (Süd)
Zwitscher-Heupferd	Tettigonia cantans		5 Ex	
Großes Heupferd	Tettigonia viridissima		> 50	> 20
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata		1 Ex	
Kurzflügelige Schwertschrecke	Conocephalus dorsalis	RL 3	5 Ex und > 100 Larven	5 Ex und > 100 Larven
Roesels-Beißschrecke	Metrioptera roeselii		> 10 Ex	> 10 Ex
Gewöhnliche Strauschrecke	Pholidoptera griseoptera		> 10 Ex	> 10 Ex
Gemeine Dornschrecke			5 Ex	
Säbeldornschrecke	Tetrix subulata			5 Ex
Sumpfschrecke	Stetophyma grossum	RL3	> 100 Ex	> 100 Ex
Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus			5 Ex
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus		5 Ex	5 Ex

Die Untersuchungsflächen sind für die Heuschreckenfauna von sehr großer Bedeutung. Das Vorkommen von zwei Rote-Liste-Arten mit der Sumpfschrecke als Charakterart dieses Biotoypes ist bemerkenswert. Sumpfschrecke und Kurzflügelige Schwertschrecke wurden in relativ großer Anzahl nachgewiesen. Beide Arten sind typisch und wertbestimmend für die Untersuchungsflächen.

Die Arten sind jedoch nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie angegeben und werden daher nicht weiter artenschutzrechtlich betrachtet.

#### 4.5 ANDERE ARTEN

Im Rahmen der Erfassung wurden weiterhin mehrere Schmetterlingsarten nachgewiesen. Auch die Wespenspinne nutzt die im Sommer hoch aufgewachsenen Stauden der Kleingewässer und ihrer Ränder als Lebensraum. Spuren von verschiedenen Säugetierarten deuten zudem auf eine regelmäßige Nutzung der Flächen hin. Von diesen Arten wird jedoch ebenfalls keine in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt, weshalb eine nähere Betrachtung entfällt.

#### 4.6 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Untersuchungsgebiet (unmittelbarer Eingriffsbereich) konnten 12 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei drei Arten als Brutvögel einzustufen sind. Weitere sechs Arten wurden in dem östlich der Teilfläche II angrenzenden Gehölzbestand nachgewiesen. Drei Greifvogelarten wurden beobachtet, wie sie das Gebiet zur Jagd überflogen. Dabei stellen Ackerflächen durchaus ein Jagdgebiet für den Schwarzmilan dar, Fischadler und Seeadler bevorzugen größere Stillgewässer als Nahrungshabitats.

Bei den meisten Vogelarten im Bereich der beiden Teilflächen handelt es sich um Nahrungsgäste, die während der Zugzeit hier rasten und vor allem die temporären Kleingewässer (hier vor allem die nördliche Teilfläche) zur Nahrungsaufnahme nutzen. Diese Arten werden aufgrund ihres hohen Schutzstatus ebenso in der Konfliktanalyse bearbeitet.

Bei den Amphibien konnten Rotbauchunke und Kreuzkröte als artenschutzrechtlich relevante Arten ermittelt werden.

Weitere europarechtlich geschützte Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen worden oder deren Vorkommen ist nicht bekannt.

Die nachfolgenden Tabelle 11 gibt die in der Konfliktanalyse zu behandelnden europarechtlich streng geschützten Arten wieder.

**Tabelle 6:** Zusammenfassende Darstellung der in der Vorprüfung ermittelten europarechtlich streng geschützten Arten oder Artengruppen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang IV FFH-RL	VS-RL (Art. 1 o. Anhang I) BArtSchV (§§)
<b>Beurteilung auf Artniveau</b>			
<b>Amphibien</b>			
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	x	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	
<b>Vögel</b>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		Art. 1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		Art. 1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		§§, Art. 1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		§§, Anhang I
<b>Gruppenprüfung</b>			
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		§§, Art. 1

## Planänderung Kiessandtagebau BURG-SACHSENKAMM

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anhang IV FFH-RL	VS-RL (Art. 1 o. Anhang I) BArtSchV (§§)
<b>Beurteilung auf Artniveau</b>			
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		§§, Art. 1
<b>Gruppenprüfung</b>			
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>		§§, Anhang I
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		§§, Anhang I

Art.1= Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, Anhang I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, §§ = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

## 5 KONFLIKTANALYSE

Für die Arten, für die in der Vorprüfung in Kapitel 4 festgestellt wurde, dass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, ist eine Konfliktanalyse vorzunehmen. In der Konfliktanalyse werden primär diskutiert:

- Verdrängung von europäischen Vogelarten der streng geschützten oder national geschützten Arten von der Abbaufäche im Sinne des §15 Abs. 2 BNatSchG.
- Prüfung der Tatbestände der Zugriffsverbote gemäß §44 Abs. 1, Nr. 1-4 BNatSchG.
- Prüfung des §44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 BNatSchG i.V. mit §44 Abs. 5 BNatSchG. Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG.

In der Konfliktanalyse mit berücksichtigt werden bereits im LBP vorgesehene artenschutzrechtlich wirksame Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Berücksichtigung der bereits im LBP geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- ggf. Die Ermittlung zusätzlicher Maßnahmen, durch welche die Beeinträchtigung von Arten vermieden werden kann
- die Berücksichtigung von ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit erhöhter Verbindlichkeit zwingend umzusetzen:

- die Beräumung der Erweiterungsflächen von Oberboden grundsätzlich vor Beginn der Brutzeit der Vögel in den Herbst- und Wintermonaten, um eine Störung des

Brutverhaltens der Vögel zu vermeiden

- die Erhaltung der temporären Kleingewässer so lange, wie möglich zur Sicherung der bestehenden Fortpflanzungsgewässer von Rotbauchunke und Kreuzkröte
- die frühzeitige Bereitstellung geeigneter Alternativgewässer im Süden der Abbaufäche, ggf bereits vor der Fertigstellung der Kleingewässer auf der Renaturierungsfläche (M6 und M8 im Landschaftspflegerischen Begleitplan, ANLAGE 9 zum Planänderungsantrag).

Zur Erhaltung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Amphibien sowie die europäischen Vogelarten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Pflanzung von Gehölzstrukturen am nördlichen, westlichen und östlichen Rand der Abbaufäche als Abgrenzung zu den angrenzenden (Nutz-)flächen zur Schaffung strukturreicher Landschaftselemente als Bruthabitat für Vögel und Überwinterungsquartiere für Amphibien (M1, M3, M7)
- Schaffung einer großen Renaturierungsfläche im Süden der Abbaufäche mit Offenbodenstrukturen, Kleingewässern und einem ausgedehnten Flachwasserbereich, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden (M4, M5, M6)
- Schaffung eines breiten Sukzessionsstreifens mit Initialpflanzungen von Gehölzen als Abgrenzung nach Süden zum Betriebsgelände der Gilde GmbH (M8)
- Schaffung von zwei Kieselseen (Alttagebausee und Neutagebausee), teilweise mit Steilufern, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen, strukturelle Verbesserung der Uferbereiche und Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Eisvogel an dessen Steilufern (M9)
- strukturreiche Gestaltung des neu entstehenden Kieselsees im Bereich der südlichen und östlichen Ufer, Gestaltung flach auslaufender Ufer mit Verlandungsvegetation (M4)

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.v.m. § 44 (5) BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung von Eingriffsvorhaben sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) Nr. 4 und 5 BNatSchG insbesondere zulässig,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art,
- wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind oder
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

## 5.1 KONFLIKTANALYSE VÖGEL

Um eine Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben möglichst gering zu halten, muss als **generelle Vorgabe** der Brutzeitraum aller betroffenen europäischen Vogelarten bei der Durchführung der Erweiterung berücksichtigt werden. Nur so kann eine Vermeidung von Tötungen oder Zerstörungen in und von bereits besetzten Nestern erfolgen. Da allgemein von einem Brutzeitraum zwischen März und August ausgegangen werden kann, ist es zwingend notwendig, dass die Räumarbeiten auf den Erweiterungsflächen im außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden und vor Beginn der Brutzeit abgeschlossen sind. Da die betroffenen Arten in jedem Jahr neue Bruthabitate besiedeln, bzw. neue Nester bauen, besteht somit die Möglichkeit der alternativen Bruthabitatsuche für die Vögel.

### 5.1.1 FELDLERCHE (ALAUDA ARVENSIS)

#### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Die Feldlerche ist ein typischer und weit verbreiteter Vogel der offenen Landschaften, wie Felder, Brachen oder Weideflächen. Sie ist ein typischer Brutvogel der Ackerflächen, musste jedoch in den vergangenen Jahrzehnten infolge der starken Intensivierung der Landwirtschaft zusammen mit der Änderung oder Einengung der Fruchtfolge z.T. hohe Bestandseinbußen hinnehmen, sodass die Art seit 2007 auf der Roten Liste Deutschlands als "gefährdet" eingestuft wird. In Sachsen-Anhalt ist die Art jedoch nicht gefährdet.

#### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die Feldlerche ist als einzige Art im Untersuchungsgebiet ausschließlich auf den Ackerflächen der beiden Teilflächen als Brutvogel nachgewiesen worden. Durch das Vorhaben gehen ca. 7,21 ha potentiell Bruthabitat verloren. Da die Räumung der Ackerflächen als Vorbereitung zum geplanten Kiesabbau vor Beginn der Brutzeit erfolgt, ist gewährleistet, dass sich auf der Ackerfläche keine brütenden Tiere aufhalten, die gestört oder getötet werden könnten. Da Lage und Anzahl der Feldlerchenreviere auf den Ackerstandorten in Abhängigkeit der angebauten Feldfrucht von Jahr zu Jahr stark schwanken können und der

Neststandort jedes Jahr neu gewählt wird, ist eine Verlagerung der Bruthabitate der Feldlerche problemlos möglich und wahrscheinlich, da sich in näherer und weiterer Umgebung genügend Ackerflächen als Ausweichmöglichkeiten befinden.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Um die Bruthabitate nicht zu stören und eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Räumung der Ackerflächen außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt werden.

Weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

## **5.1.2 SCHAFFSTELZE (MOTACILLA FLAVA)**

### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Die Schafstelze ist ebenfalls ein Bodenbrüter und kommt überwiegend auf feuchten Wiesen oder Feldern in der Nähe von Gewässern vor. In den Regionen des Tieflandes ist die Art weit verbreitet und gebietsweise häufig. Die Schafstelze nutzt vorzugsweise nasse oder feuchte Böden.

### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die Schafstelze nutzt die im Untersuchungsgebiet die feuchten bis nassen Böden am Rand der temporären Kleingewässer als Bruthabitat. Für die Art stellen vor allem die Übergangsbereiche zwischen den Gewässern und den angrenzenden Ackerflächen einen wichtigen Lebensraum dar. Durch das Vorhaben geht dieses Bruthabitat für die Art verloren. Da die Räumung der Ackerflächen als Vorbereitung zum geplanten Kiesabbau vor Beginn der Brutzeit erfolgt, ist gewährleistet, dass sich auf der Ackerfläche keine brütenden Tiere aufhalten, die gestört oder getötet werden könnten. Da Lage und Anzahl der Brutplätze von Jahr zu Jahr stark schwanken können und der Neststandort jedes Jahr neu gewählt wird, ist eine Verlagerung der Bruthabitate der Schafstelze auf andere, ähnlich strukturierte Flächen, beispielsweise nördlich der Teilfläche I, bzw. östlich der K1280 im Bereich der dort nachgewiesenen Feuchtwiesen / Rothe Bruch möglich und wahrscheinlich. Weiterhin werden

mittel- bis langfristig im Bereich der geplanten Renaturierungsfläche geeignete Bruthabitate für die Art neu geschaffen.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Um die Bruthabitate nicht zu stören und eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Räumung der Ackerflächen außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt werden.

Weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

### **5.1.3 KIEBITZ (VANELLUS VANELLUS)**

#### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Der Kiebitz bevorzugt offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen, auf welchen der Vegetationsaufwuchs durch den hohen Wasserstand im Frühjahr gehemmt ist. Da seine ursprünglichen Bruthabitate immer stärker zurückgehen, weicht er auf Ackerflächen aus. In Deutschland brüten gegenwärtig noch 70.000 bis 100.000 Paare, die Bestände des Kiebitz sind jedoch insgesamt, auch in Sachsen-Anhalt, rückläufig.

#### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Der Kiebitz nutzt, wie die Schafstelze, die im Untersuchungsgebiet feuchten bis nassen Böden am Rand der temporären Kleingewässer als Bruthabitat. Im Untersuchungszeitraum wurde eine Brut am nördlichen Rand des Kleingewässers auf Teilfläche I nachgewiesen, wobei die Jungen auch zur Entwicklung kamen. Für die Art stellen vor allem die Randbereiche der Kleingewässer auf den angrenzenden Ackerflächen einen wichtigen Lebensraum dar. Jedoch haben die Flächen aufgrund der geringen Zahl der Brutpaare nur eine geringe Bedeutung für die Fortpflanzung der Art.

Durch das Vorhaben geht dieses Bruthabitat für die Art verloren. Da die Räumung der Ackerflächen als Vorbereitung zum geplanten Kiesabbau vor Beginn der Brutzeit erfolgt, ist

gewährleistet, dass sich auf der Ackerfläche keine brütenden Tiere aufhalten, die gestört oder getötet werden könnten. Da Lage und Anzahl der Brutplätze von Jahr zu Jahr stark schwanken können und der Neststandort jedes Jahr neu gewählt wird, ist eine Verlagerung der Bruthabitate des Kiebitz auf andere, ähnlich strukturierte Flächen, beispielsweise nördlich der Teilfläche I, bzw. östlich der K1280 im Bereich der dort nachgewiesenen Feuchtwiesen / Rothe Bruch möglich und wahrscheinlich. Weiterhin werden mittel- bis langfristig im Bereich der geplanten Renaturierungsfläche geeignete Bruthabitate für die Art neu geschaffen.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Um die Bruthabitate nicht zu stören und eine Zertörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Räumung der Ackerflächen außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchgeführt werden.

Weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

#### **5.1.4 SCHWARZMILAN (MILVUS MIGRANS)**

### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Der Schwarzmilan ist eine wassergebundene Greifvogelart. Er bevorzugt Lebensräume in Wassernähe, insbesondere baumbestandene Seeuferabschnitte, Auenlandschaften oder Baumbestände entlang von Flüssen. Seine Nahrung besteht aus Kleinsäugetern, Jungvögeln, Amphibien, Reptilien und Insekten. Der Brutbestand des Schwarzmilan beläuft sich in Deutschland auf 800 bis 1200 Paare mit Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungslagen mit großen Seen oder Fließgewässern.

### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Der Schwarzmilan nutzt das Untersuchungsgebiet und dessen nähere und weitere Umgebung als Jagdhabitat. Die beiden Teilflächen stellen nur einen sehr geringen Teil des Streifgebietes des Greifvogels dar. Daher sind durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot des Schwarzmilans zu erwarten.

## **Vermeidung oder Maßnahmen**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

### **5.1.5 GRUPPENPRÜFUNG BRUCHWASSERLÄUFER (*TRINGA GLAREOLA*) UND BEKASSINE (*GALLINAGO GALLINAGO*)**

#### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Die beiden Arten Bruchwasserläufer und Bekassine gehören zur Familie der Schnepfenvögel und kommen lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vor. Sie wurden ausschließlich während der Vogelzugzeit nachgewiesen. Der Bruchwasserläufer ist ein in Mitteleuropa sehr seltener und nur lokal vorkommender Brut- und Sommervogel. Der Watvogel nutzt jedoch während der Zugzeit nahrungsreiche Flachwasserzonen und auch schlammige Ufer zur Nahrungssuche.

Die Bekassine bewohnt Feuchtwiesen und offenes Sumpfland mit nicht zu dichter Vegetation. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt sie schlammige Flächen, die auch ausreichend Deckung bieten. Während der Zugzeit rastet sie gern auf offenen Schlickflächen, flachen Ufern und Gräben.

#### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die beiden Arten nutzen die flachen Wasserflächen der temporären Kleingewässer zur Nahrungsaufnahme. Für sie stellen die Gewässer wichtige Trittsteinbiotope dar. Durch das Vorhaben gehen diese Strukturen verloren. Durch die Räumung der Ackerflächen als Vorbereitung zum geplanten Kiesabbau ist nicht von einer Störung für die Rastvögel auszugehen. Es ist zu erwarten, dass sich die Tiere andere geeignete Rastplätze zur Nahrungsaufnahme in der näheren und weiteren Umgebung suchen.

Weiterhin werden mittel- bis langfristig im Bereich der geplanten Renaturierungsfläche geeignete Nahrungshabitate für die Arten neu geschaffen.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

## **5.1.6 GRUPPENPRÜFUNG GREIFVÖGEL AN GEWÄSSERN: FISCHADLER (PANDION HALIAETUS) UND SEEADLER (HALIAEETUS ALBICILLA)**

### **Grundinformationen zur Art und Vorkommen in Sachsen-Anhalt**

Fischadler und Seeadler sind beides stark wassergebundene Greifvogelarten. Sie bevorzugen Lebensräume in Wassernähe, insbesondere große, langsam fließende oder stehende Gewässer. Ihre Nahrung besteht beim Fischadler ausschließlich aus Fischen, beim Seeadler zu einem großen Teil aus Fischen.

### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die beiden Arten nutzen vermutlich größere stehende Gewässer und auch den Elbe-Havelkanal als Jagdgebiete. Die beiden Teilflächen stellen aktuell kein Jagdhabitat der beiden Vogelarten dar. Daher sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fischadler und Seeadler zu erwarten. Durch Schaffung eines neuen Kiessees entsteht mittelfristig ein zusätzliches Nahrungshabitat für die beiden Arten.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

## 5.2 KONFLIKTANALYSE AMPHIBIEN

### 5.2.1 ROTBAUCHUNKE

Es wurden fünf rufende Männchen der Rotbauchunke gehört, eine Beobachtung der Tiere gelang jedoch nicht. Die Rotbauchunke kommt hier als osteuropäisch verbreitete Art an ihrer Verbreitungsgrenze (Elbniederung) vor. In Sachsen-Anhalt ist die Art in Flussauen verbreitet, vor allem im Elbtal, welches jedoch nicht geschlossen besiedelt ist [7]. Bei MEYER et al. (2004) sowie GROSSE et al. (2015) sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Nachweise der Rotbauchunke vermerkt. Sie ist jedoch im MTB 3637 weiter nördlich an der Elbe verbreitet, wo sie einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte hat.

Der wichtigste Habitatanspruch der Rotbauchunke sind flache Gewässer bis maximal 50 cm Wassertiefe, die Gewässergröße und das Vorhandensein bestimmter Pflanzenstrukturen spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Art besiedelt auch Gewässer, die im Sommer austrocknen, wobei sie dann oftmals nicht zur Reproduktion kommt.

Die Art zählt heute zu den gefährdetsten Amphibienarten Mitteleuropas. Sie ist sowohl bundesweit, als auch in Sachsen-Anhalt stark gefährdet. Die Gefährdungsursachen in Sachsen-Anhalt sind vielfältig, oftmals werden Habitate durch die Entwässerung von Feuchtgebieten und das Zuschütten von Kleingewässern zerstört. Häufige Ursache für Bestandsverluste ist auch ein verstärktes Austrocknen von Gewässern außerhalb der Überflutungsauen durch ein verändertes Wasserregime sowie die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen einschließlich Düngereintrag.

#### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die Rotbauchunke ist durch die Erweiterung des Kiesabbaus insbesondere im Bereich der nördlichen Fläche (Teilfläche I) unmittelbar bedroht. Sie kommt nur hier mit wenigen Exemplaren vor. Daher ist es erforderlich, möglichst frühzeitig geeignete Ersatzhabitate für die Art anzubieten. Dies kann bereits vor Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen im südlichen Bereich erfolgen. Hier sollten bereits vor der Räumung der beiden Teilflächen flache Kleingewässer angelegt werden, um der Art neue Laichgewässer anzubieten. Auch die Schaffung von strukturreichen Uferzonen mit Röhricht westlich des Alltagebaus sowie südlich und östlich des neuen Tagebausees kann zeitnah mit fortschreitendem Abbau durch die gezielte Verkipfung von Abraum erfolgen. Diese Flächen können dann als Laichgewässer für die Rotbauchunke zur Verfügung stehen. Die endgültige Ausgestaltung der Renaturierungsflächen kann später erfolgen. Wichtig wäre, dass zu jedem Zeitpunkt flache,

fischfreie Kleingewässer im Bereich des Kiessandtagebaus bereitgestellt werden.

Ersatzhabitate befinden sich außerdem in unter 250 Metern Entfernung im *Rohte Bruch*. (temporäre Entwässerungsgräben, Feuchtwiese östlich K1280). Die Arten sind vermutlich auch von dort über die Gräben eingewandert aus den moorigen Bereichen des NSG Bürger Holz eingewandert. Ein weiteres nährstoffreiches Kleingewässer befindet sich unmittelbar hinter dem Corneliuswerk.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Um eine Tötung von Tieren zu vermeiden, muss die Räumung der Flächen in den Herbst-/ Wintermonaten (ab Oktober) erfolgen. Die Tiere überwintern nicht in den Gewässern oder in deren unmittelbarer Nähe, sondern suchen benachbarte Randstreifen und Gehölzbestände mit Nagerbauten, Wurzeln und Steinen auf.

Weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

## **5.2.2 KREUZKRÖTE**

Die Kreuzkröte ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet, wird in der Roten Liste jedoch als „stark gefährdet“ eingestuft, wobei aktuell stattfindende und zukünftig zu erwartende Bestandseinbußen berücksichtigt wurden. Deutschlandweit wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Größere Verbreitungslücken sind zumeist auf das Fehlen von geeigneten Laichgewässern zurückzuführen. Die Art besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, wobei sie als Pionierbesiedler neu entstandene, sehr flache und sich schnell erwärmende, oft temporäre Gewässer bevorzugt. Sie besiedelt auch Sand- und Kiesgruben mit großer Häufigkeit. Gefährdet ist die Art vor allem durch die Sanierung von Braunkohletagebaulandschaften und die Aufgabe von Truppenübungsplätzen. Infolge fortschreitender Sukzession gehen hier vor allem die von der Art besiedelten Offenlandbiotope verloren.

### **Darstellung der Betroffenheit der Art**

Die Kreuzkröte ist durch die Erweiterung des Kiesabbaus auf beiden Teilflächen unmittelbar bedroht. Daher ist es erforderlich, möglichst frühzeitig geeignete Ersatzhabitate für die Art

anzubieten. Dies kann bereits vor Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen im südlichen Bereich erfolgen. Hier sollten bereits vor der Räumung der beiden Teilflächen flache Kleingewässer angelegt werden, um der Art neue Laichgewässer anzubieten. Auch die Anlage der Röhrlichtzone westlich des verbleibenden Kiesees kann zeitnah mit fortschreitender Verfüllung der Fläche erfolgen und als Laichgewässer für die Kreuzkröte zur Verfügung stehen. Die endgültige Ausgestaltung der Renaturierungsfläche kann später erfolgen. Wichtig wäre, dass zu jedem Zeitpunkt flache, fischfreie Kleingewässer im Bereich des Kiessandtagebaus bereitgestellt werden. Gerade das Austrocknen der flachen Kleingewässer in trockenen Sommern gewährleistet fischfreie Biotope, die für den Fortbestand der beiden Amphibienarten sehr wichtig sind.

Eine weitere Möglichkeit zur Schaffung geeigneter Laichgewässer für beide Amphibienarten besteht innerhalb der sich nordwestlich der Teilfläche I fortsetzenden Feuchtflächen. Hier befinden sich weitere flache Kleingewässer innerhalb der Ackerflächen, deren Wasser in einem Grabensystem in Richtung Elbe-Havel-Kanal abgeleitet wird. Möglicherweise kommen die Arten hier auch vor. Zumindest wären die Flächen geeignet, um bereits kurzfristig adäquate Lebensräume wie die Kleingewässer auf den beiden Teilflächen zu schaffen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Untergrund für eine Anlage temporärer Kleingewässer geeignet ist, ggf. können hier die im Abbauverlauf sichergestellten tonigen Zwischenlager eingebaut werden und so flache Laichgewässer geschaffen werden, welche ebenfalls dauerhaft für die beeinträchtigten Arten zur Verfügung stehen.

Weitere Ersatzhabitate befinden sich – wie bereits erwähnt – im Bereich des *Rothe Bruch*.

### **Vermeidung oder Maßnahmen**

Um eine Tötung von Tieren zu vermeiden, muss die Räumung der Flächen in den Herbst-/ Wintermonaten (ab Oktober) erfolgen. Die Tiere überwintern nicht in den Gewässern oder in deren unmittelbarer Nähe, sondern suchen benachbarte Randstreifen und Gehölzbestände mit Nagerbauten, Wurzeln und Steinen auf. Kreuzkröten graben sich zur Überwinterung oftmals auch in sandigem Substrat an sonnenexponierten Böschungen ein [3]. Es ist daher wichtig, solche Strukturen dauerhaft im Rahmen des fortschreitenden Kiesabbaus anzubieten.

Weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **Beurteilung der Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nicht ein.

### **6 MASSNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG**

Grundsätzlich können Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubeginn im Winter vor der Brutzeit von Bodenbrütern), aber auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dazu dienen, den Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sodass eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich wird.

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures) sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Sie sollen negative Einwirkungen des Planungsvorhabens auf Seiten der (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Zu nennen sind hier besonders die Herrichtung und Entwicklung neuer Lebensstätten (z.B. die vorgezogene Anlage von Amphibienlaichplätzen oder das Aufhängen von Fledermauskästen).

Es findet ein Eingriff auf insgesamt ca. 9,34 ha Bodenfläche statt. Es sind überwiegend intensiv genutzte Biotop (7,21 ha Acker) betroffen, innerhalb der Ackerflächen befinden sich in leichten Senken mit tonigem Untergrund insgesamt 2,13 ha temporäre Kleingewässer.

Im Rahmen des LBP werden verschiedene Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der besonders und streng geschützten Arten beschrieben. Diese sind:

- Die Ackerflächen im Bereich des Untersuchungsgebietes spielen derzeit als Brut- und Nahrungshabitate für Vögel eine untergeordnete Bedeutung. Im Bereich der geplanten Renaturierungsfläche im Süden entstehen großflächige Sukzessionsflächen, die sich natürlich entwickeln und somit wertvollen Lebensraum und Nahrungshabitate auf Flächen bieten, die bislang eine untergeordnete Rolle spielten.
- Der infolge des Abbaus neu entstehende Kiessee mit einer Gesamtfläche von 31,84 ha bleibt einer natürlichen Entwicklung überlassen und soll im Bereich des südlichen und östlichen Randes möglichst flache und strukturreich ausgebildete Uferflächen erhalten. Das oligotrophe Gewässer mit seinen Randbereichen bietet wiederum verschiedenen gewässertypischen Arten Lebensraum.
- Östlich und westlich der Abbaufäche erfolgen Gehölzpflanzungen aus heimischen,

- standortangepassten Arten der Hartholzaue, welche die vorhandenen Gehölzbestände (Alteichen mit Strauchunterwuchs im Osten und Gehölzbestände entlang des Elbe-Havel-Kanals im Westen) ergänzen; die Gehölzstrukturen erstrecken sich bis in die Renaturierungsfläche im Süden.
- Im Südosten verbleibt ein weiterer Kieselsee im Bereich des Altagebaus, er bleibt mit überwiegend relativ steilen Ufern in seinem jetzigen Zustand erhalten und wird weitestgehend einer natürlichen Entwicklung überlassen. Die Uferböschungen im westlichen Bereich werden naturnäher gestaltet. Um eine Störung der Tierwelt zu vermeiden, wird eine Angel- oder Fischereinutzung des Kieselsees und der übrigen Gewässer ausgeschlossen. An den Ufern des Kieselsees werden Eisvogelbrutwände errichtet.
  - Westlich des Altagebausees erstreckt sich die Renaturierungsfläche mit vielfältigen Biotopstrukturen: temporäre Kleingewässer, Kleingewässer mit Grundwasseranschluss und eine ausgedehnte Röhrichtfläche in den Flachwasserbereichen der beiden Kieselseen; die Gewässer sind umgeben von Sukzessionsflächen, welche mit verschiedenartigen Bodensubstraten, Stein- und Holzhaufen gestaltet werden und einer natürlichen Entwicklung überlassen sind.
  - Die Gewässer mit ihren Röhrichtflächen dürften Vogelarten wie Zwergtaucher, Haubentaucher, Rohrammer, Teichrohrsänger und der Rohrweihe neue Brutmöglichkeiten bieten. Gänse-, Enten- und Rallenarten wie Graugans, Stockente, Schnatterente, Reiherente, Tafelente, Teichhuhn und Blässhuhn sind ebenfalls zu erwarten, ggf. noch weitere Arten. Auf dem Durchzug sind verschiedene Limikolenarten zu erwarten wie z. B. Bekassine, Flusssuferläufer, Wald- und Bruchwasserläufer, Regenpfeiferarten, Grün- und Rotschenkel. Am Kieselsee ist ggf. durch Anlage künstlicher Nistmöglichkeiten mit der Brut des Eisvogels zu rechnen.
  - Am südlichen und westlichen Rand der Renaturierungsfläche werden großflächige Sukzessionsflächen mit unterschiedlichen Bodensubstraten geschaffen, welche mit Initialpflanzungen unterschiedlicher Straucharten gestaltet werden; sie bilden eine Pufferzone zu dem sich südlich anschließenden Betriebsgelände der Gilde GmbH.
  - Durch Neuanlage und Ergänzung von Gehölzstrukturen sowie die diese natürlicherweise begleitenden frischen bis trockenen, krautreichen Säume werden mittelfristig neue Lebensräume für Wirbellose, Kleinsäuger und Vögel geschaffen. Von den Gehölzpflanzungen in den östlichen und westlichen Randbereichen der Abbaufäche profitieren vor allem Heckenbewohner wie Nachtigall, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Goldammer, Neuntöter, Dorngrasmücke oder Feldsperling. Die Flächen stellen zudem wichtige Jagdhabitats für Greifvögel und Fledermäuse dar. Ihr Wert als Lebensraum erhöht sich mit zunehmender Entwicklungsdauer.
  - Offene Bodenflächen und –böschungen aus sandigen und kiesigen Substraten

entstehen im Bereich der geplanten Renaturierungsfläche großflächig neu. Insbesondere südexponierte Böschungen spielen als Lebensraum für Hautflügler und als Landlebensraum für die Kreuzkröte eine wichtige Rolle. Offene Bodenflächen weisen zudem gegenüber der umgebenden intensiv genutzten Kulturlandschaft ein niedrigeres Nährstoffniveau auf, weshalb sie speziell angepassten Arten eine ökologische Nische bieten.

- Die Schaffung von Gewässern verschiedener Tiefen und Größen, und hier vor allem die Kombination von temporären und ständig wasserführenden Gewässern, bietet insbesondere für Amphibienarten wie die Kreuzkröte und mit fortschreitender Vegetationsentwicklung auch für die Rotbauchunke wertvolle Laichgewässer. Neben den beobachteten Arten Rotbauchunke, Kreuzkröte, Grasfrosch und Teichfrosch ist mit einer raschen Besiedlung durch Erdkröte sowie Kamm-, Berg- und Teichmolch zu rechnen.

## **7 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG**

Für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens zum Kiessandtagbau BURG-SACHSENKAMM die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der betroffenen Arten wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Planungsvorhabens weiter erfüllt werden.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

## 8 UNTERLAGEN UND SCHRIFTTUM

- [1] Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen Anhalts Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle (2004) 39; ISSN 0941-7281, Rote Liste 2004.
- [2] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- [3] GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- [4] GÜNTHER, RAINER (Hg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg
- [5] LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN SACHSEN-ANHALT (2013): Ergebnis des Scopingtermins zur Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren „Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm“ der GILDE GmbH vom 18.02.2013
- [6] LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT, REF. RAUMORDNUNG, LANDESENTWICKLUNG: gebündelte Stellungnahme der beteiligten Referate zur Planänderung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Kiessandtagebau Burg-Sachsenkamm der GILDE GmbH vom 23.11.2012
- [7] MEYER, F., J. BUSCHENDORF, U. ZUPPKE, F. BRAUMANN, M. SCHÄDLER & W.-R. GROSSE (2005): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts – Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 3, 240 S., Bielefeld.
- [8] Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569)
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- [10] Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie

92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie)

- [11] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie)
- [12] Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie)
- [13] Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542
- [14] Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

**Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebaus**

**- BURG-SACHSENKAMM -**

**vorgelegt durch die Vorhabenträgerin**

**GiLDE GmbH  
Parchauer Chausse  
39228 Burg**

**umfasst**

- **33 Textseiten**

**Goslar, im Oktober 2016**

SD-sek